

Statuten des Gemeindeverbands Alters- und Pflegezentrum Waldruh, Willisau

I. Verband

Art 1.

Name, Rechtsnatur, Sitz, Verbandsgemeinden

¹ Der Gemeindeverband mit Namen „Alters- und Pflegezentrum Waldruh“ ist eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Willisau.

² Der Gemeindeverband besteht aus den Verbandsgemeinden Alberswil, Altbüron, Ettiswil, Fischbach, Grossdietwil, Ufhusen, Willisau und Zell.

Art 2.

Zweck

¹ Der Gemeindeverband bezweckt den Betrieb des Alters- und Pflegezentrums Waldruh in Willisau.

Art 3.

Geltungsbereich der Statuten

¹ Die Statuten gelten für den Gemeindeverband und für die Verbandsgemeinden.

² Die Statuten, die Recht setzenden Erlasse und die gestützt darauf gefassten Beschlüsse des Gemeindeverbands gehen dem Recht und den Beschlüssen der Verbandsgemeinden vor.

³ Die zwingenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes gehen diesen Statuten vor. Die nicht zwingenden Bestimmungen finden subsidiär Anwendung.

II. Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinden

Art 4.

Vorrecht der Einwohner von Verbandsgemeinden

¹ Personen mit Wohnsitz in einer der Verbandsgemeinden haben ein Vorrecht auf einen frei werdenden Platz.

Art 5.

Controlling über die Delegierten

¹ Das zuständige Organ der Verbandsgemeinde:

- a. wählt die delegierte Person,
- b. gibt ihr die wichtigsten Ziele der Gemeinde vor, die die delegierte Person im Gemeindeverband zu verfolgen hat,

- c. wird durch die delegierte Person über die Tätigkeiten und Planungen des Gemeindeverbands periodisch informiert,
- d. erteilt der delegierten Person vor wichtigen Beschlüssen im Sinne von Art. 13, Ziff. 5, Instruktionen für die Abstimmung.

Art 6.

Entschädigung der Delegierten

¹ Eine allfällige Entschädigung der delegierten Person wird von der delegierenden Verbandsgemeinde getragen.

Art 7.

Austritt aus dem Gemeindeverband

¹ Die Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines Geschäftsjahres aus dem Gemeindeverband austreten.

² Sie hat all ihre bisherigen und alle bis zum Austrittstermin neu entstehenden Verpflichtungen zu erfüllen. Weist die Bestandesrechnung des Gemeindeverbandes im Zeitpunkt des Austritts einen Verlustvortrag von mehr als CHF 200'000.- auf, so hat die austretende Gemeinde den auf sie entfallenden Teil des Verlustvortrags mittels Bareinlage zu decken. Der auf die austretende Gemeinde entfallende Teil berechnet sich analog Art. 28, Abs. 1.

³ Sie hat keinen Anspruch auf die Rückerstattung von Leistungen oder auf einen Anteil am Verbandsvermögen.

⁴ Tritt eine Verbandsgemeinde wegen einer Gemeindefusion aus dem Gemeindeverband aus, so gelten Absatz 2 und 3 sinngemäss.

Art 8.

Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbands haftet in erster Linie das Verbandsvermögen. Bietet dieses keine ausreichende Deckung, haften die Verbandsgemeinden gegenüber den Gläubigern solidarisch.

² Die Verbandsgemeinden haften unter sich anteilmässig nach ihrer mittleren Wohnbevölkerung der letzten zehn Jahre.

III. Organisation

Art 9.

Organe

¹ Der Gemeindeverband hat folgende Organe:

- a. Delegiertenversammlung,
- b. Verbandsleitung,
- c. Kontrollstelle

A. Delegiertenversammlung

a. Zusammensetzung und Aufgaben

Art 10.

Zusammensetzung, Stimmrecht

¹ Die Delegierten der Verbandsgemeinden bilden die Delegiertenversammlung.

² Jede Verbandsgemeinde entsendet eine delegierte Person.

³ Die Stimmkraft der Delegierten bestimmt sich wie folgt: Alle Delegierten haben unabhängig von der Bevölkerungszahl der delegierenden Gemeinde zwei Stimmen. Zusätzlich erhalten die Delegierten für jedes volle und angebrochene Tausend an Einwohnern eine Stimme dazu. Massgebend dafür ist die mittlere Wohnbevölkerung zu Beginn der laufenden Legislaturperiode.

Art 11.

Funktion der Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung ist die Vertretung der Verbandsgemeinden und das oberste politische Organ des Gemeindeverbands.

² Sie übt die politische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten der Verbandsleitung aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

Art 12.

Politische Planung

¹ Die Delegiertenversammlung hat bei der politischen Planung folgende Befugnisse:

- a. Beschluss über den Voranschlag,
- b. Kenntnisnahme vom Jahresprogramm,
- c. Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan,
- d. Kenntnisnahme von Planungsberichten,
- e. Kenntnisnahme von Leitbildern.

Art 13.

Wahlen und Sachgeschäfte der Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung entscheidet über folgende Wahlen und Sachgeschäfte:

1. Wahlen

- a. Wahl des Präsidiums und der weiteren Mitglieder der Verbandsleitung,
- b. Wahl der Kontrollstelle,
- c. Wahl der Stimmzählenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers; diese müssen keine delegierte Person sein.

2. Rechtsetzung

- a. Beschluss und Änderung der Statuten,
- b. Beschluss und Änderung von Reglementen und Recht setzenden Verträgen, die für die Verbandsgemeinden und deren Bevölkerung unmittelbar Rechte und Pflichten schaffen, sofern diese Befugnis nicht in einem Reglement der Verbandsleitung übertragen wird,

3. Finanzgeschäfte
 - a. Geschäfte gemäss Art. 12, Abs. 1, lit. a und Art. 14, Abs. 1, lit. a und b,
 - b. Genehmigung der Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite gemäss Art. 26.
4. Weitere Sachgeschäfte
 - a. Kauf und Verkauf von Grundstücken
 - b. Genehmigung von in Auftrag gegebenen Rechenschaftsberichten
5. Wichtige Beschlüsse im Sinne von § 54 GG, Art. 16, Abs. 1, lit. f dieser Statuten
 - a. Aufnahme weiterer Gemeinden, Festlegung allfälliger Einkaufssummen,
 - b. Ausweitungen oder wesentliche Änderungen des Verbandszwecks,
 - c. Auflösung des Gemeindeverbands.

Art 14.

Politische Kontrolle und Steuerung

¹ Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung der Jahresrechnung,
- b. Genehmigung der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite,
- c. Kenntnisnahme vom Jahresbericht,
- d. Kenntnisnahme vom Bericht der Kontrollstelle.

b. Verfahren

Art 15.

Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung findet wie folgt statt:

- a. zwei ordentliche Delegiertenversammlungen (Voranschlag und Rechnung) pro Jahr,
- b. ausserordentliche Delegiertenversammlung nach Bedarf auf Beschluss der Verbandsleitung. Delegierte, die zusammen mindestens einen Drittel aller Stimmen auf sich vereinen, können die Durchführung einer Delegiertenversammlung verlangen.

² Die Verbandsleitung beruft die Delegiertenversammlung ein und trifft bis spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:

- a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Delegiertenversammlung sowie der Traktandenliste auf der Website des APZ Waldruh.
- b. Zustellung der Traktanden und der notwendigen Unterlagen an die Delegierten und den Gemeinderat der Verbandsgemeinden
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften der Delegiertenversammlung in der Geschäftsstelle.

Art 16.

Durchführung

¹ Die Delegiertenversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt. Es gelten folgende Grundsätze:

- a. Das Präsidium der Verbandsleitung (bei dessen Verhinderung das Vizepräsidium) führt die Versammlung. Es hat kein Stimmrecht.
- b. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen aller Delegierten anwesend oder vertreten ist.

- c. Anträge von Delegierten zuhanden der Traktandenliste sind dem Präsidium der Verbandsleitung spätestens 30 Tage vor der Durchführung der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen.
- d. Gewählte Delegierte können sich mittels Vollmacht des Gemeinderats der delegierenden Verbandsgemeinde vertreten lassen.
- e. Die Abstimmung oder Wahl erfolgt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Stimmkraft der Delegierten, sofern nicht ein Fünftel der Delegierten eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.
- f. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absolutem Mehr auf Grund der Stimmkraft der anwesenden und der vertretenen Delegierten.
- g. Wichtige Beschlüsse im Sinne von Art. 13, Abs. 1, Ziff. 5, bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- h. Das Sitzungsprotokoll wird vom Präsidium und von der Protokollführung unterzeichnet, den Delegierten zugestellt und an der nächsten Delegiertenversammlung genehmigt.

B. Verbandsleitung

Art 17.

Zusammensetzung und Organisation der Verbandsleitung

¹ Die Verbandsleitung besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus 4 weiteren Mitgliedern.

² Aus der gleichen Gemeinde können höchstens 2 Mitglieder in die Verbandsleitung gewählt werden.

³ Das Präsidium und die Mitglieder dürfen nicht Delegierte sein.

⁴ Ein Mitglied übernimmt das Vizepräsidium. Es werden keine weiteren Ressorts bestimmt.

⁵ Die Verbandsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

⁶ Die oder der Vorsitzende der Geschäftsleitung nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Je nach Bedarf können auch andere Personen zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

Art 18.

Funktion der Verbandsleitung

¹ Die Verbandsleitung ist unter Vorbehalt der Rechte der Delegiertenversammlung das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für den Gemeindeverband.

² Soweit Aufgaben und Kompetenzen in den Statuten oder in der Organisationsverordnung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind, ist die Verbandsleitung zuständig.

³ Die Verbandsleitung ist gegenüber der Delegiertenversammlung direkt verantwortlich. Sie bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Delegiertenversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Sie ermöglicht der Delegiertenversammlung eine wirksame Kontrolle und Steuerung ihrer Tätigkeit.

⁴ Die Verbandsleitung übt die strategische Führung des Alters- und Pflegezentrums Waldruh aus. Sie setzt die politischen Vorgaben der Delegiertenversammlung um und führt das betriebliche Controlling nach den Vorschriften von Art. 19 durch.

Art 19. Betriebliches Controlling

¹ Die Verbandsleitung führt und überwacht die von ihr angestellte Geschäftsleitung, der die operative Führung des Alters- und Pflegezentrums Waldruh obliegt.

² Die Verbandsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Erlass der wichtigsten Bestimmungen für die Organisation und Führung des Alters- und Pflegezentrums Waldruh,
- b. Erlass des betrieblichen Leistungsauftrags an die Geschäftsleitung. Dieser enthält:
 - die betrieblich wichtigen Ziele, gegliedert nach Leistungen und Leistungsgruppen,
 - den Voranschlag gemäss Art. 25, Abs. 2, inkl. Stellenplan und Taxordnung.Im betrieblichen Leistungsauftrag können Teilleistungen definiert und die Ziele mit Indikatoren und Standards näher umschrieben werden.
- c. Kontrolle der Einhaltung der im Leistungsauftrag festgesetzten betrieblichen Ziele:
 - Entgegennahme der Berichterstattung der Geschäftsleitung,
 - allenfalls selbständige Informationsbeschaffung,
- d. Steuerung bei Abweichungen von den sachlichen und finanziellen Zielen:
 - Beurteilung der von der Geschäftsleitung eingeleiteten Korrekturmassnahmen,
 - Beschluss von Korrekturmassnahmen im Kompetenzbereich der Verbandsleitung.

Art 20. Sach- und Finanzentscheide der Verbandsleitung

¹ Die Verbandsleitung trifft folgende Sachentscheide:

- a. Anstellung und Entlassung der Geschäftsleitungsmitglieder.
- b. Bestellung von beratenden Kommissionen für besondere Aufgaben.
- c. Vergabe von Arbeiten für das Bauen und Ausbauen, das Renovieren und Umbauen von Liegenschaften.
- d. Festsetzung der Sanierungsbeiträge gemäss Art.28, Abs. 1.

² Die Verbandsleitung entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:

- a. teuerungsbedingter Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben,
- b. frei bestimmbarer, nicht kreditierter Aufwand und frei bestimmbare, nicht kreditierte Ausgaben, für die die Verbandsleitung nicht einen Nachtrags-, Sonder- oder Zusatzkredit gemäss Art. 26 einholen muss,
- c. frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

C. Geschäftsleitung

Art 21.

Zusammensetzung und Anstellung der Geschäftsleitung

- ¹ Die Geschäftsleitung setzt sich im Regelfalle aus dem oder der Vorsitzenden und den obersten Führungspersonen des Alters- und Pflegezentrums Waldruh zusammen.
- ² Die Geschäftsleitungsmitglieder sind im Rahmen eines unbefristeten, kündbaren Arbeitsvertrages gemäss Art. 20, Abs.1, lit. a angestellt.

Art 22.

Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung

- ¹ Der Geschäftsleitung obliegt die operative Betriebsführung nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen. Sie ist verantwortlich für den betrieblichen Leistungsauftrag und rapportiert der Verbandsleitung im Rahmen des betrieblichen Controllings (Art. 19). Sie trägt im Rahmen ihrer Kompetenzen, der Organisationsverordnung und der weiteren Vorgaben der Verbandsleitung die volle fachliche und finanzielle Verantwortung für das Alters- und Pflegezentrum Waldruh.
- ² Die konkreten Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung werden in der Organisationsverordnung festgelegt.

D. Kontrollstelle

Art 23.

Wahlvoraussetzungen

- ¹ Die Delegierten wählen als Kontrollstelle eine externe Revisionsstelle gemäss § 62 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG).
- ² Die Mitglieder der Kontrollstelle und die mit der Revision des Gemeindeverbands befassten Personen dürfen im Gemeindeverband keine weiteren Funktionen ausüben und mit diesem keine über die Revisionsfunktion hinausgehenden geschäftlichen Beziehungen pflegen.

Art 24.

Aufgaben

- ¹ Die Kontrollstelle prüft den Voranschlag der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung sowie den Finanz- und Aufgabenplan und erstattet zuhanden der Delegiertenversammlung und der Verbandsleitung einen Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
- ² Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Delegiertenversammlung und der Verbandsleitung Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab. Die Organisationsverordnung regelt dazu die Details.

IV. Finanzhaushalt

Art 25. Grundsätze

¹ Der Finanzhaushalt des Gemeindeverbands richtet sich unter Vorbehalt der eidgenössischen Gesetzgebung (KVG) und den vorliegenden Statuten nach dem Gemeindegesetz.

² Die Rechnungslegung wird jedoch in Anlehnung an das Gesetz über die Korporationen nach dem Harmonisierten Rechnungsmodell 1 (HRM1) geführt. Das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und die Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGV) kommen nicht zur Anwendung.

³ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art 26. Kreditarten

¹ Es bestehen folgende Kreditarten:

a. Voranschlagskredite:

Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlags.

b. Nachtragskredite:

Reichen die Voranschlagskredite nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung Fr. 50'000 im Einzelfall oder mehr als Fr. 100'000 in einem Rechnungsjahr beträgt.

c. Sonderkredite:

Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche Fr. 200'000.- übersteigen.

d. Zusatzkredite:

Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung 10 % der bewilligten Kreditsumme übersteigt.

V. Kostenverteiler

Art 27. Grundsatz

¹ Die Investitionskosten werden voll zu Lasten der Betriebsrechnung abgeschrieben und verzinst.

² Die Taxen sind so zu veranschlagen, dass aus den daraus entstehenden Einnahmen die vollen Betriebskosten (unter Berücksichtigung aller kalkulatorischen Kosten) gedeckt werden.

Art 28.
Sanierungsbeiträge

¹ Stimmt die Delegiertenversammlung auf Antrag der Verbandsleitung einer Sanierung der Verbandsrechnung zu, so haben die Verbandsgemeinden Beiträge im Verhältnis zu den auf die Verbandsgemeinden fallenden Pflagetage der letzten fünf Geschäftsjahre zu leisten.

² Ab Fälligkeit dieser Beiträge ist ein Verzugszins geschuldet. Der Verzugszinssatz, den der Regierungsrat für nicht entrichtete Steuern festlegt, findet Anwendung.

VI. Weitere Bestimmungen

Art 29.
Amtsdauer

¹ Die ordentliche Amtsdauer der Delegierten, der Verbandsleitung und der Kontrollstelle dauert vier Jahre.

² Sie beginnt und endet mit der ersten ordentlichen Delegiertenversammlung nach den ordentlichen Gemeinderatswahlen.

Art 30.
Auflösung des Gemeindeverbands

¹ Der Gemeindeverband kann durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung, der drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigt (Art. 13, Abs. 1, Ziff. 5., lit. c), jederzeit aufgelöst werden.

² Die Art der Liquidation und die Liquidationstätigkeiten richten sich sinngemäss nach Art. 736 ff. OR.

³ Die Verbandsleitung führt die Liquidation durch, sofern sie nicht durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung einer anderen Person übertragen wird.

⁴ Nach erfolgter Tilgung aller Schulden wird das Reinvermögen an die Verbandsgemeinden im Verhältnis der mittleren Wohnbevölkerung der letzten zehn Jahre verteilt.

⁵ Für nicht gedeckte Verbindlichkeiten haften die Verbandsgemeinden gemäss Art. 8.

Art 31.
Kantonale Aufsicht

¹ Der Gemeindeverband untersteht der kantonalen Aufsicht gemäss §§ 99 ff. Gemeindegesetz.

² Die Geschäftsleitung dokumentiert die Finanzaufsicht Gemeinden und erfüllt die weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit der kantonalen Aufsicht, soweit diese nicht zwingend von der Verbandsleitung wahrgenommen werden müssen.

Art 32.
Rechtsschutz

¹ Streitigkeiten zwischen dem Gemeindeverband und den Verbandsgemeinden oder zwischen Verbandsgemeinden über die Anwendung dieser Statuten entscheidet das Verwaltungsgericht im Klageverfahren (§ 162, Abs. 1, lit. b, VRG).

² Streitigkeiten zwischen dem Gemeindeverband und Dritten richten sich nach dem anwendbaren kantonalen oder Bundesrecht.

³ Sofern kein anderes Rechtsmittel gegeben ist, können die Beschlüsse der Delegiertenversammlung oder der Verbandsleitung durch eine Gemeindebeschwerde angefochten werden (§ 109 Gemeindegesetz).

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art 33.

Aufhebung der bisherigen Statuten

Die bisherigen Statuten vom 01. Januar 2021 werden aufgehoben.

Art 34.

In-Kraft-Treten

¹ Diese Statuten treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Gemeindeverband Alters- und Pflegezentrum Waldruh

Der Präsident



Walter Troxler

Die Aktuarin



Ursula Stadelmann-Künzli

Willisau, den 24. November 2021